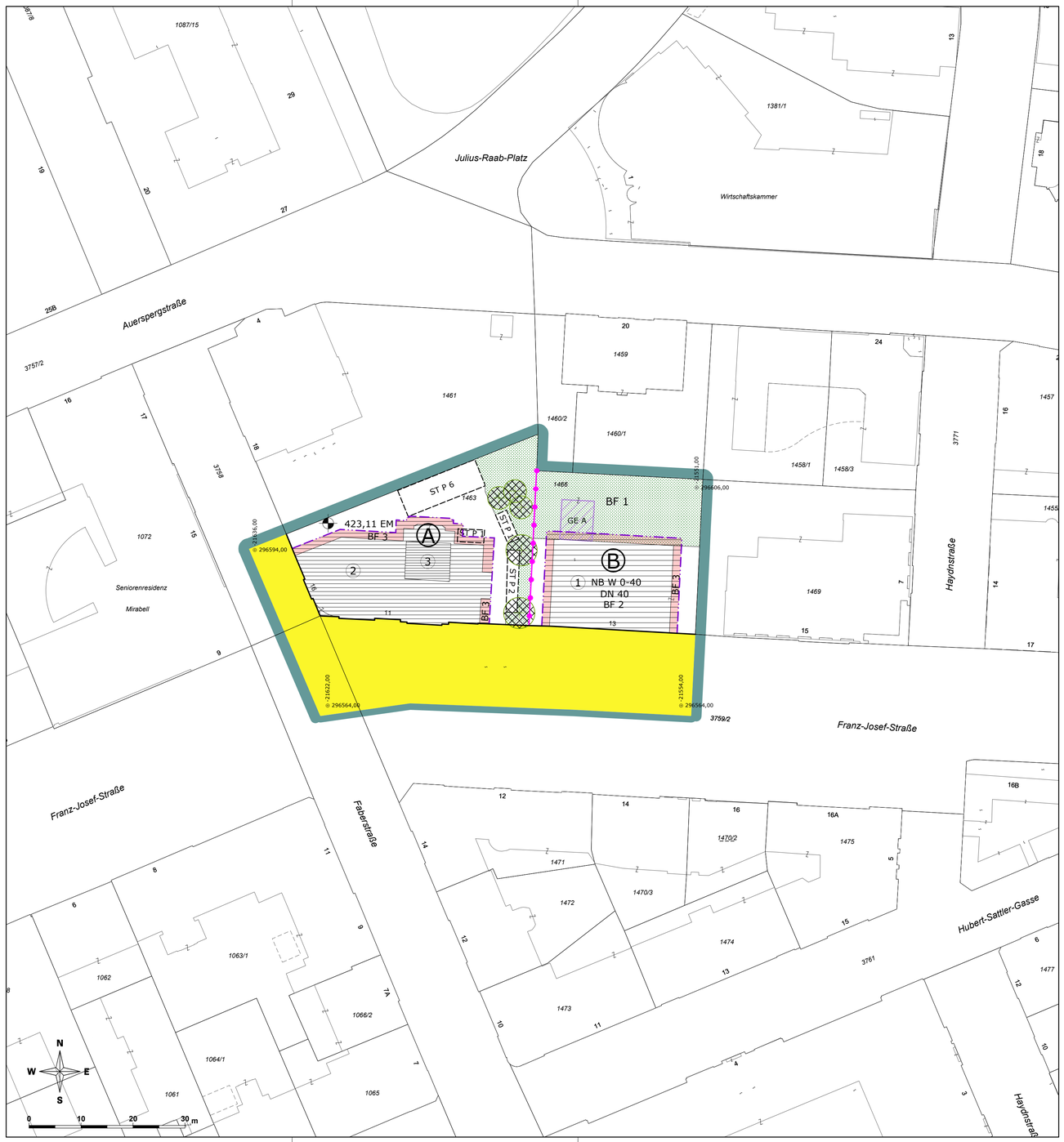


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Grenze des Änderungsgebietes (außenliegend)	
Erfordernis einer Aufbaustufe (§ 51 Abs 2 Z 6 ROG 2009) Im gesamten Änderungsgebiet entfällt das Erfordernis einer Aufbaustufe.	
Grenzlinie (zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsgrundlagen)	
Bezeichnung der Teilgebiete mit unterschiedlichen Bebauungsgrundlagen im Planungsgebiet	A , B , C ,
Straßenfluchtlinien (§ 54 Abs 1 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)	
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über Adria	450,00 EM x)
Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:	
FH = 3,00 m GH = 3,00 m TH = 3,00 m	
FH = 21,10 m GH = 17,10 m TH = 17,10 m	1
FH = 22,10 m GH = 18,80 m TH = 18,80 m	2
FH = 22,10 m GH = 21,30 m TH = 21,30 m	3
Abbruchgebot (§ 59 Abs 3 ROG 2009)	GE A
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Anteil Wohnnutzung (§ 60 Abs 1 ROG 2009)	NB W 60-80 x)
Zulässige Nutzungen nach Mindest- bzw. Höchstanteilen, bezogen auf die Geschoßfläche	
Äußere architektonische Gestaltung von Bauten (§ 53 Abs 2 Z 7 ROG 2009)	
Maximale Dachneigung in Grad	DN 40
Lage, Art und Höchstzahl von oberirdischen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST P 10 x)
Pflanzbindung (§ 61 Abs 1 ROG 2009) Verpflichtung zur Erhaltung von Einzelbäumen	
Pflanzbindung (§ 61 Abs 1 ROG 2009) Verpflichtung zur Erhaltung von Grünflächen	
Anlage von KFZ Stellplätzen im Bereich der zu erhaltenden Grünfläche: Die Stellplätze sind mit einer versickerungsfähigen Oberfläche mit größtmöglicher Wurzelschonung (z.B. Rasengittersteine) anzulegen. Bei den angrenzenden Bestandsbäumen ist ein Anfahrschutz anzubringen.	

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

Besondere Festlegungen (BF):

Besondere Festlegung BF 1:

Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen – Anlage einer Grünfläche.
Eine Unterbauung der Grünfläche ist bei einer Erdüberdeckung von mindestens 80 cm zulässig.
Fußwegführungen und technisch erforderliche Anlagen sind ebenfalls zulässig.

BF 1

Besondere Festlegung BF 2:

Die erforderlichen KFZ Stellplätze sind bei Abbruch des Bestandes in einer Tiefgarage vorzusehen.
Die Tiefgarage ist mit einem Autolift zu erschließen.

BF 2

Besondere Festlegung BF 3:

In diesen Bereichen dürfen Bauteile gemäß § 25a BGG errichtet werden.

BF 3

STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

ERWEITERTER BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE SCHALLMOOS - NEUSTADT 2/G1/NE1

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER GRUNDSTUFE SCHALLMOOS - NEUSTADT 2/G1

KENNNUMMER: 502.01/N02

ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES
VOM 09.03.2020

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT
NR.: 18
VOM 27.03.2020

RECHTSWIRKSAM
AB 28.03.2020

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
http://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 30.01.2020

Datum: 30.01.2020	SB.: TK / RaB	Maßstab 1 : 500
Ord.Nr.: 42	ZAHL: 44070/2018	Abl.Nr.: 000